

# 1. Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für das Urbarer Bürgerhaus vom 05.10.2016

## § 1

In § 11 (Rücktritt vom Vertrag) wird der Abs. 6 ergänzt.

**(6)** Der Mieter ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Hierfür gelten folgende Regelungen:

Bei einem Rücktritt **bis 2 Monate** vor der Veranstaltung ist der Rücktritt **kostenfrei**.

Bei einem Rücktritt **bis zwei Wochen** vor der Veranstaltung werden **50 % der festgesetzten Mietsumme sofort fällig**.

Bei einem Rücktritt **ab zwei Wochen** vor der Veranstaltung werden **100 % der festgesetzten Mietsumme sofort fällig**.

Maßgeblich ist das **Eingangsdatum der schriftlichen Mitteilung** über den Rücktritt beim Erklärungsempfänger.

## § 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse

[www.vallendar.eu](http://www.vallendar.eu)

abrufbar.

Urbar, 24.10.2017  
(DS) gez. Küsel  
Karin Küsel, Ortsbürgermeisterin

### Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Urbar, 24.10.2017  
(DS) gez. Küsel  
Karin Küsel, Ortsbürgermeisterin

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.